

Kreisschreiben Integration

KRS-GEF-2025/01

Stand: 01.01.2026

Start.integration - Abgeltungen an die Gemeinden für die Integrationsförderung 2025-2027

Mit Inkrafttreten des revidierten Sozialgesetzes (SG; BGS 831.1) wird die kommunale Integrationsförderung gesetzlich verankert und konkretisiert. Dabei handelt es sich inhaltlich um eine gesetzliche Nachführung einer gelebten Praxis, basierend auf dem seit 2017 umgesetzten und von Kanton und Einwohnergemeinden ausgearbeiteten Modell start.integration sowie den Kantonalen Integrationsprogrammen.

1. Ziel und Zweck

Dieses Kreisschreiben regelt

- die finanziellen Abgeltungen für festgelegte zweckgebundene integrationsfördernde Massnahmen des Kantons an die Einwohnergemeinden;
- die Berichterstattung und Aufsicht, um die Umsetzung sicherzustellen.

2. Grundlage

Seit dem 1. Januar 2025 sind die die Aufgaben der Einwohnergemeinden sowie des Kantons hinsichtlich Integration der ausländischen Bevölkerung gemäss dem Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2024/1803 vom 12. November 2024 im revidierten Sozialgesetz (SG, BGS 831.1) verbindlich geregelt. Mit Umsetzung der Integrationsaufgaben nach kantonalem Sozialgesetz (SG; BGS 831.1; 4.2.) vollziehen Kanton und Einwohnergemeinden Bundesrecht¹.

Das bisherige Kreisschreiben KRS-GEF-2017/01 mit Bezug auf RRB Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016 und Nr. 2024/351 vom 5. März 2024 tritt mit den neuen gesetzlichen Bestimmungen ausser Kraft. Das AGS erlässt seine Weisung zu oben genannten Zwecken (siehe Kapitel 1) in Form des vorliegenden Kreisschreibens.

Massnahmen zur Integration von geflüchteten Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus S werden durch ein separates Bundeprrogramm nach Art. 58 Ag. 3 AIG geregelt. Die Förderung von spezifischen Unterstützungsmaßnahmen für Personen mit Status S erfolgt nach den Vorgaben des separaten Kreisschreibens [GEF-2024/03](#) (Stand:01.01.2026).

3. Aufgabenteilung und Organisation**3.1. Koordination der kantonalen und kommunalen Integrationsförderung**

Jede Einwohnergemeinde ist verpflichtet, eine Ansprechstelle für Integrationsfragen zu schaffen (§ 121 Abs. 1 SG) und eine Person (ein/eine Integrationsbeauftragte/r) mit der Aufgabenerfüllung gemäss Sozialgesetz zu beauftragen. Die kommunale Organisation und deren Regelung wie auch weitere Funktionsbezeichnungen obliegen den Einwohnergemeinden.

Die kantonale Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration berät und unterstützt die kommunalen Ansprechstellen für Integrationsfragen in Angelegenheiten der Integrationsförderung. Er korrespondiert in operativen Angelegenheiten direkt mit den gemeldeten «Integrationsbeauftragten» und stellt verschiedene Grundlagenpapiere sowie Dokumente in einer geschlossenen Benutzergruppe zur Verfügung (Login über [integration.so.ch](#)). Im Rahmen der Berichterstattung gibt die kantonale Anlauf- und Koordinationsstelle verbindliche Vorlagen für die Nachweise vor (vgl. Ziffer 4.4.). Zudem bietet er jedes

¹ Vgl. insbes. Art. 57 Abs. 3 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20)

Jahr einen Einführungskurs für Verantwortliche der kommunalen Ansprechstellen für Integrationsfragen an und setzt sich für die Verankerung regionaler Vernetzungstreffen ein.

3.1.1. Zusammenarbeit mehrerer Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden können sich mit öffentlich-rechtlichem Vertrag nach § 164 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz (BGS 131.1; GG) für die Aufgabenerfüllung zusammenschliessen (Leitgemeindemodell).

Bei Einwohnergemeinden, die sich für die Erfüllung der Aufgaben vertraglich zusammengeschlossen haben, sind die Aufgaben und Vorgaben durch die Leitgemeinde zu erfüllen.

3.1.2. Verhältnis zur Sozialregion

Die kommunale Integrationsförderung ist keine Aufgabe der Sozialregionen (§ 26 Abs. 1c SG). Eine entsprechende Aufgabendellegation wird durch den Kanton nicht finanziert.

Eine Ausnahme besteht bei Personen, für die ein Dossier in der Sozialhilfe und/oder im Kindes- und Erwachsenenschutz geführt wird. Die zuständige Sozialregion kann in diesen Fällen Erstinformationsgespräche (vgl. § 27 Abs. 3 SG) übernehmen, sofern eine entsprechende Regelung der Zusammenarbeit vereinbart wurde und diese in Form und Inhalt den Vorgaben der Koordinationsstelle Integration entsprechen.

Die Einwohnergemeinden entscheiden selbst, ob sie die Erstinformation durch die Ansprechstelle für Integrationsfragen, durch die angehörige Sozialregion oder gemeinsam (z.B. thematisch aufgeteilt) sicherstellen wollen.

3.1.3. Ort der Leistungserbringung

Die Leistungen sind grundsätzlich in der Einwohnergemeinde, welche die einwohnerdienstliche Erfassung vornimmt, oder der angehörigen Sozialregion (vgl. Ziffer 3.1.2.; vgl. § 27 Abs. 3 SG), zu erbringen. Einwohnergemeinden, die sich für die Aufgabenerfüllung nach Ziffer 3.1.1. zusammenschliessen, können die Leistungserbringung auf den Standort der Leitgemeinde beschränken.

3.1.4. Leistungsvergabe an Dritte

Die gesetzlich auszuführenden kommunalen Integrationsaufgaben können nicht an Dritte ausgelagert werden. Ausgenommen sind Angebote und Massnahmen zur Förderung der spezifischen Integration, worüber die Einwohnergemeinden Leistungsvereinbarungen gestützt auf § 23 Abs. 1 Sozialgesetz abschliessen können.

4. Beiträge an die Einwohnergemeinden

4.1. Subventionierung

Die Integration der ausländischen Wohnbevölkerung ist ein kommunales Leistungsfeld. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abgeltungs- oder Subventionsbeiträge des Kantons. Insbesondere kann die Umsetzung der kommunalen Integrationsaufgaben gemäss Sozialgesetz nicht vom Erhalt oder der Höhe von finanziellen Unterstützungsbeiträgen des Kantons oder Dritter abhängig gemacht werden.

Mit Inkrafttreten des revidierten Sozialgesetzes erfolgt die zweckgebundene Finanzierung ausschliesslich über die Bundesbeiträge aus dem Kantonalen Integrationsprogramm 2024-2027 (KIP 3). Der Kanton subventioniert die Einwohnergemeinden für die gesetzlich vorgegebenen Aufgaben gemäss Kantonalem Integrationsprogramm (KIP 3) bis Ende 2027. Grundlage bildet das vorliegende Kreisschreiben GEF-2025/01.

Die Zusicherung und Ausrichtung der Subventionsbeiträge erfolgt unter Vorbehalt der jährlichen Kreditgenehmigungen von Regierungsrat und Parlament.

4.2. Berechtigte Empfänger

Beitragsberechtigt sind die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn, sofern

- die Leistungserbringung durch die Einwohnergemeinde mittels der Bestimmung einer Ansprechstelle für Integrationsfragen (§ 121 Abs. 1 SG) organisatorisch geregelt ist;
- sie eine zuständige Person (eine/n Integrationsbeauftragte/n) bezeichnet und mit der Aufgabenerfüllung beauftragt hat (vgl. Ziffer 3.1);

- sie die Aufgaben gemäss Sozialgesetz (SG; BGS 831.1; 4.2. §§ 120 ff.) umsetzt;
- sie die Berichterstattung für die beitragsberechtigten Leistungen fristgerecht erbringt (vgl. 4.4).

4.3. Pauschalisierte Subventionsbeiträge

Den Einwohnergemeinden werden die erbrachten beitragsberechtigten Leistungen in Form von Pauschalen vergütet. Gleichzeitig soll damit der administrative Aufwand auf Seiten Kanton und Einwohnergemeinden geringgehalten werden.

4.3.1. Beitragsberechtigte Leistungen

Sockelbeitrag	Aufwendungen für die Verwaltung der Bereiche Informieren, Fördern und Fordern, Absprache mit Akteuren der Regelstrukturen, Teilnahme an Veranstaltungen und Vernetzungstreffen.
Fallpauschale Erstinformationsgespräch	Durchführung Erstinformationsgespräche (inkl. Vor- und Nachbearbeitungsaufwand).
Fallpauschale Integrationsgespräch	Durchführung von Integrationsgesprächen bei Integrationsbedarf (inkl. Vor- und Nachbereitungsaufwand).
Dolmetschpauschale (für Erstinformations- und Integrationsgespräche)	Kosten für die interkulturelle Übersetzung bei Erstinfo gesprächen und Integrationsgesprächen, sofern der/die eingesetzte interkulturelle Dolmetscher/in bei einer regionalen Vermittlungsstelle mit akkreditierten interkulturellen Dolmetschleistungen gebucht wurde. Es gilt: <ul style="list-style-type: none"> - Für die Auszahlung der Dolmetschpauschale sind qualifizierte interkulturelle Dolmetschpersonen einzusetzen. Die interkulturellen Dolmetschleistungen folgender Vermittlungsstellen (alphabetisch gelistet) sind für die Akkreditierungsperiode von 1. Januar 2026 - 31. Dezember 2027 akkreditiert: Ald, Comprendi Caritas, HEKS Linguadukt (siehe interkulturelles Dolmetschen) - Wenn Personen dem Erstinformations- oder Integrationsgespräch ohne Abmeldung fernbleiben und keine kostenfreie Verschiebung oder Annulation des Dolmetschdienstes mehr möglich ist, dann kann in der Berichterstattung ausschliesslich die Dolmetschpauschale geltend gemacht werden. Das Erstinformationsgespräch kann nicht verrechnet werden.
Projektunterstützung (KRS-GEF-2024/02)	Aufbau und Umsetzung von bedarfsgerechten Angeboten zur spezifischen Integrationsförderung.

4.3.2. Berechnung der Beiträge

Bis Ende 2027 sind die folgenden Pauschalbeträge über die Bundesbeiträge aus dem KIP 3 gesichert.

Fallpauschale Erstinformationsgespräch und Integrationsgespräch Anzahl Gespräche mit Einzelpersonen oder Familien.		Fr. 200.00		
Dolmetschpauschale Erstinformationsgespräch und Integrationsgespräch Anzahl Einsätze von interkulturellen Dolmetschenden für Gespräche mit Einzelpersonen oder Familien. Anzahl nicht kostenfrei verschiebbarer Dolmetschdienste bei unabgemeldetem Fernbleiben der eingeladenen Personen.	x	Fr. 160.00	=	Beitrag zugunsten der Einwohnergemeinden
Sockelbeitrag Anzahl Ausländerinnen und Ausländer der jeweiligen Gemeinde per Stichtag 31.12. von vor zwei Jahren, gemäss kantonaler Statistik (Quelle: Amt für Gemeinden).		Fr. 7.00		

Neben den genannten Pauschalbeträgen unterstützt der Kanton im Rahmen des Kantonalen Integrationsprogrammes 2024-2027 (KIP 3) regionale und kommunale Projekte, die die Umsetzung von Angeboten im Bereich der spezifischen Integrationsförderung vorsehen. Projektgesuche sind gemäss separater Weisung [KRS-GEF- 2024/02](#); Stand: 01.01.2025) an den Kanton zu richten.

4.4. Berichterstattung und Auszahlung

Für die Auszahlung der erbrachten beitragsberechtigten Leistungen sind diese durch die Einwohnergemeinden regelmässig zu dokumentieren und dem Kanton zu melden. Der Kanton gibt die Form und Fristen der Berichterstattung und Auszahlung vor.

Berichterstattung und Vorlagen:

Anhang	Bericht und Inhalt	Häufigkeit	Eingabefrist
Nr. 2	Reportingformular (quantitative Datenerhebung) für die Auszahlung der Gesprächs- und Dolmetschpauschalen	Halbjährlich	31.07. und 31.01.
Nr. 3	Selbstdeklaration für die Auszahlung des Sockelbeitrages.	Jährlich	31.01.

- Die erhobenen Angaben dienen zur Prüfung sowie Informations- und Erkenntnisgewinnung der Umsetzungsentwicklung sowie der Überprüfung der Kostenstruktur.

Auszahlung:

Vergütung der Beiträge	Häufigkeit	Auszahlungsfrist
Fall- und Dolmetschpauschale für Erstinformations- und Integrationsgespräche für das abgelaufene Halbjahr aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen gemäss Reportingformular (Anhang Nr. 2), das jeweils per Ende Januar bzw. Ende Juli einzureichen ist.	Halbjährlich	Ende März und Ende September
Sockelbeitrag für das laufende Jahr gemäss Selbstdeklaration (Anhang Nr. 3), die jeweils per Ende Januar einzureichen ist.	Jährlich	Ende März

Für die Auszahlung von Pauschalen gelten folgende Bedingungen:

- Die Auszahlung der Beiträge an die Einwohnergemeinden ist an die vollständige und fristgerechte Berichterstattung gebunden.
- Die Gemeinde stellt sicher, dass sie dem Kanton im Rahmen der Berichterstattung und Finanzaufsicht die Durchführung der Erstinformationsgespräche und Integrationsgespräche über den Einsatz der kantonal verbindlichen Vorlagen (vgl. Ziffer 3.1. und 4.4.) nachweisen kann.
- Das Integrationsgespräch wird durch Verantwortliche der kommunalen Ansprechstelle für Integrationsfragen geführt.
- Der Kanton informiert die korrespondenzführende Person (der/die Integrationsbeauftragte) sowie die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden halbjährlich über die auszurichtenden Beiträge.
- Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich an die Einwohnergemeinden. Von den Sozialregionen durchgeführte Erstinformationsgespräche (vgl. Ziffer 3.1.2), sind mittels Reportingformular (vgl. Ziffer 4.4.) über die zuständigen Einwohnergemeinden abzurechnen.

4.5. Subventionsrechtliche Rückforderungen

Der Kanton kann die Ausrichtung der Beiträge verweigern bzw. bereits ausgerichtete Beiträge zurückfordern, wenn die Verantwortlichen der kommunalen Ansprechstelle für Integrationsfragen keine Nachweise für die beantragten beitragsberechtigten Leistungen vorweisen können.

Allfällige Rückforderungen werden mit den Auszahlungen gemäss Ziffer 4.4 verrechnet. Ist die Rückerstattungsforderung höher als das Guthaben, hat die Einwohnergemeinde den Differenzbetrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Kanton zurückzuerstatten.

5. Aufsicht

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Integrationskredits und damit aus Bundesmitteln. Die Finanzaufsicht über die Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, soweit durch die Ausrichtung der Staatsbeiträge nicht die Kantonale Finanzkontrolle gemäss § 62 Abs. 1 Bst. e Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (BGS 115.1; WoV-G) zuständig ist. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1; Subventionsgesetz, SuG). In jedem Fall kann der Kanton Stichprobenkontrollen durchführen. Die Einwohnergemeinden haben Bund und Kanton Einsicht in alle relevanten Daten und Unterlagen zu gewähren.

Änderungsprotokoll:

Fassung vom	Ziffer(n)	Änderung
01.01.2025		Erste Fassung des Kreisschreibens GEF-2025/01 nach Inkrafttreten der Teilrevision des Sozialgesetzes über die Integration der ausländischen Bevölkerung (§§ 10 ff. SG)
01.01.2026	4.3.1.	Neuerung durch das Akkreditierungsverfahren zur Qualitätssicherung und -entwicklung interkultureller Dolmetschleistungen. Nennung der Vermittlungsstellen mit förderfähigen akkreditierten interkulturellen Dolmetschleistungen.
01.01.2026	Anhang Nr. 2 Reportingformular	Inhaltliche Anpassungen im Reportingformular
01.01.2026	Anhang Nr. 3 Selbstdeklaration	Neue Selbstdeklaration im Rahmen der Teilrevision des Sozialgesetzes per 01.01.2025

Anhang:

- Nr. 1a bis 1h: Beiträge an die Einwohnergemeinden für die Jahre 2017-2024 (Anhänge des KRS-GEF-2017/01)
- Nr. 1i Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2025
- Nr. 2: Reportingformular (halbjährlich einzureichen)
- Nr. 3: Selbstdeklaration (jährlich einzureichen)

Verteiler:

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)
- Präsidien, Integrationsbeauftragte und Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden
- Leitungen der Sozialregionen
- Mitglieder der Begleitgruppe start.integration